

StPO kritisch geprüft werden. In diesem Verfahrens-stadium werden die Weichen für das weitere Verfahren gestellt. Das erfordert ein frühzeitiges Eindringen und Verarbeiten des Prozeßstoffs und eine genaue Prüfung, ob die Ermittlungen vollständig geführt sind und das Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat. Das ist das Kernproblem des Eröffnungsverfahrens.\*<sup>3</sup>\*<sup>5</sup>

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 187 Abs. 2 StPO muß sich auf jede einzelne im Anlagetenor aufgeführte Handlung erstrecken. Das Gericht hat danach eine der in § 188 StPO genannten Entscheidungen zu treffen. Es ist unzulässig, bei einem Ermittlungsergebnis, das keine ausreichende Grundlage für die gerichtliche Beweisaufnahme ermöglicht, unter dem Gesichtspunkt einer zügigen Verfahrensdurchführung das Hauptverfahren zu eröffnen, um diese Mängel in der Hauptverhandlung zu beheben. Das gilt auch, wenn eine Kollektivberatung (§ 102 Abs. 3 StPO) erforderlich ist, aber nicht durchgeführt wurde.

Von Rückgaben an den Staatsanwalt gemäß § 190 StPO ist Gebrauch zu machen, wenn weitere Ermittlungen notwendig und durchführbar sind. Das kann sich auf nicht ausreichend aufgeklärte objektive Tatumsstände (einschließlich des konkreten Umfangs der Tatfolgen), auf Schuld Tatsachen sowie weitere in der Hauptverhandlung nicht klärbare Fakten und Widersprüche beziehen. Die Rückgabebeschlüsse sind konkret abzufassen und müssen in ihrem Anliegen erfüllbar sein. Sie verbieten sich, wenn z. B. Zeugen nicht mehr zu ermitteln sind oder Spuren nicht mehr gesichert werden können. Es dürfen auch keine Forderungen erhoben werden, die ohne Schwierigkeiten in der gerichtlichen Beweisaufnahme erfüllt werden können.

Weicht das Gericht im Eröffnungsverfahren von der rechtlichen Beurteilung in der Anklage insgesamt oder bei einzelnen Handlungen ab, so muß das im Eröffnungsbeschluß zum Ausdruck gebracht werden. Es ist unzulässig, in diesen Fällen durch Stempelaufdruck zu eröffnen und im gerichtlichen Hauptverfahren auf veränderte Rechtslage hinzuweisen.

Soweit bei mehreren strafbaren Handlungen nur für einige der hinreichende Tatverdacht gegeben ist, kann nur hinsichtlich dieser die Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Zugleich ist über die weiteren offenen Anklagepunkte zu entscheiden, z. B. Ablehnung der Eröffnung nach § 192 StPO. Deshalb kann auch in diesen Fällen, das Hauptverfahren nicht durch Stempelaufdruck eröffnet werden.

#### Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung

Es hat sich bewährt, bei umfangreichen, sachlich oder rechtlich komplizierten Verfahren oder dann, wenn die Sache das aus anderen Gründen erfordert, eine schriftliche Verhandlungskonzeption zu erarbeiten, die folgende Schwerpunkte enthalten sollte:

- den vorgesehenen wesentlichen Ablauf der Beweisaufnahme, die zeitliche Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen,
- die Reihenfolge der zu behandelnden Tatkomplexe und die Prüfung der Voraussetzungen für eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit,
- die Beweismittel zu den einzelnen Anklagepunkten,
- die zu klärenden Probleme für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit zum objektiven Tatgeschehen und zu den Problemen der Schuld des Täters,
- die zu klärenden Fragen, die sich aus Aussagen der Verfahrensbeteiligten ergeben und die die Probleme des Schadenersatzes betreffen,
- Möglichkeiten für eine veränderte rechtliche Beurteilung der von der Anklage erfaßten Handlungen und die dazu erforderlichen Beweiserhebungen,
- Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens, wie die Beseitigung von Bedingungen für Gesetzesverletzungen durch notwendige Gerichtskritiken oder Hinweise und Empfehlungen.
- Art, Ziel und Umfang der Verfahrensauswertung.

Dr. Alfred Zoch

2. September 1928 — 6. Dezember 1987

Der Leiter der Inspektion im Ministerium der Justiz, Dr. Alfred Zoch, verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit. Mit ihm verloren wir einen verdienstvollen Juristen, der sich mit großem Engagement für die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesellschafts- und Rechtsordnung eingesetzt hat.

Alfred Zoch erlernte den Beruf eines Maurers, wurde frühzeitig Mitglied der Jugendorganisation und war 2. Sekretär der FDJ-Kreisleitung Luckau. Als Schöffe fand er den Weg zur Justiz. Nach dem Besuch eines Richterlehrgangs in den Jahren 1953/54 wurde er zunächst Richter am Kreisgericht Königs Wusterhausen, danach Direktor des Kreisgerichts Zossen und später Königs Wusterhausen.

1960 legte Alfred Zoch das juristische Staatsexamen ab und promovierte 1966 zum Dr. jur. Im Dezember 1970 wurde er zum Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Potsdam berufen. Hier war er auf dem Gebiet des Strafrechts tätig. Seit Juni 1982 war er Leiter der Inspektion im Ministerium der Justiz. Sein Arbeitsstil war stets von Zielstrebigkeit durchdrungen; Ausdauer und Festigkeit waren für ihn charakteristisch.

Alfred Zoch leistete über Jahrzehnte als Funktionär der SED aktive gesellschaftliche Arbeit. 25 Jahre gehörte er auch der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen an und leitete die Kommission Ordnung und Sicherheit, 10 Jahre war er Vorsitzender des Stadtausschusses der Nationalen Front.

Seine beispielhafte Einsatzbereitschaft, sein Fleiß, sein umfangreiches Wissen und Können wurden mehrfach durch staatliche und gesellschaftliche Auszeichnungen gewürdigt. Er war Träger der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold, des Vaterländischen Verdienstordens in Bronze sowie des Ehrentitels „Verdienter Jurist der DDR“.

**Wir werden das Andenken an unseren Genossen und Freund Dr. Alfred Zoch stets in Ehren halten.**

— Prüfung der Notwendigkeit der Veröffentlichung in den Massenmedien.

Nicht in jedem Verfahren ist eine solche schriftliche Verhandlungskonzeption notwendig. Es muß jedoch Klarheit darüber bestehen, daß jede Straf Sache konzeptionelle Überlegungen erfordert. Wichtig ist auch, daß diese Überlegungen auf inhaltliche Probleme auszurichten sind, um in den Verfahren frühzeitig die darin enthaltenen Probleme zu erkennen. Bei der Vorbereitung der Verhandlung dürfen nicht organisatorische Dinge im Vordergrund stehen. Selbstverständlich sind diese zwar wichtig. Die konzeptionelle Arbeit des Gerichts ist aber insbesondere auf die inhaltliche Durchdringung des Prozeßstoffs auszurichten.

Nach wie vor steht die Forderung, die gerichtliche Verhandlung auf einem hohen Qualitätsniveau mit dem Aufwand durchzuführen, der zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftat und der konkreten Beweislage ist zu prüfen, auf welche Gesichtspunkte sich die gerichtliche Beweisaufnahme konzentrieren muß und welche Beweismittel demzufolge zur Hauptverhandlung beizuziehen sind.

Bei Vorliegen eines schriftlichen Sachverständigengutachtens hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung insbesondere dann anzuordnen, wenn

5 Vgl. R. Beckert, „Prüfungspflichten und Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren“, NJ 1986, Heft 1, S. 16 ff.; H. Willamowski, „Zum Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisprüfung im Eröffnungsverfahren und bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung“, in: Gerichtliche Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (Materialien der 3. Wissenschaftlichen Konferenz des Straf- und Militärkollegiums des Obersten Gerichts vom 25. Juni 1987), OG-Informationen, Sonderdruck 1987, S. 52 ff.